

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen
— Drucksache 8/2662 —

A. Problem

Mit der letzten Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen im Jahre 1976 wurde für Kreditinstitute die Beschäftigung von mindestens zwei Geschäftsleitern (Vier-Augen-Prinzip) gefordert. Kleinere Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft halten sich wirtschaftlich für überfordert.

B. Lösung

Die begehrte Ausnahmeregelung, wonach solche Genossenschaften, deren Bilanzsumme 20 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, von der Verpflichtung, zwei hauptberufliche Geschäftsleiter zu beschäftigen, befreit werden sollen, wird mehrheitlich abgelehnt. Der Entscheidung liegt eine Stellungnahme des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zugrunde, nach der bei kleineren, insbesondere gemischtwirtschaftlichen Genossenschaften ein Qualifikationsnachweis im Rahmen der regionalen Verbandsschulen grundsätzlich als ausreichend anerkannt werden soll.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2662 — abzulehnen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. Dezember 1979

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Rapp (Göppingen)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/2662 — wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1979 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 29. November 1979 beraten. Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage mehrheitlich abgelehnt.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (BGBl I S. 725) wurde das Vier-Augen-Prinzip eingeführt. Nach Artikel 1 §§ 33 und 35 kann die Erlaubnis zum Bankgeschäftsbetrieb zurückgenommen werden, wenn das Kreditinstitut nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig sind. Gemäß Artikel 2 § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes wurden Übergangsfristen gewährt; die allgemeine Übergangsfrist ist bereits abgelaufen, die Übergangsfrist für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme bis zu 10 Millionen Deutsche Mark läuft am 30. April 1981 ab.

Die Fraktion der CDU/CSU schlägt mit der Vorlage eine Ausnahmeregelung vor, nach der Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, deren Bilanzsumme 20 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, vom Vier-Augen-Prinzip befreit sein sollen. Zahlreiche kleinere Kreditgenossenschaften seien wirtschaftlich nicht in der Lage, zwei Geschäftsleiter zu haben. Deshalb zwingt das Gesetz zur Auflösung solcher Genossenschaften oder zu Fusionen. Diese Wirkung laufe sowohl dem Interesse der Mitglieder dieser Genossenschaften als auch allen staatlichen strukturpolitischen Bemühungen zuwider, schwachstrukturierte ländliche Räume wirtschaftlich zu fördern.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 fielen von 5 045 Kreditinstituten in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften 2 993 unter die angestrebte Ausnahmeregelung.

In der Ausschlußberatung konnte keine volle Klarheit über die Zahl der Genossenschaften, die sich in ihrer selbständigen Existenz bedroht sehen, gewonnen werden. Die Mehrheit im Ausschuß folgerte aus persönlich geführten Gesprächen und dem Umstand, daß sich der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken gegen eine Ausnahmeregelung ausgesprochen hat, daß es sich nur um Einzelfälle handle. Der Bundesverband wolle im Gegenteil vermieden sehen, daß mit der Schaffung von Kreditinstituten zweierlei Rechts ein Vertrauensverlust zu Lasten der Volksbanken und Raiffeisenbanken eintrete. Im übrigen hat der Ausschuß

festgestellt, daß der Gesetzgeber auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft dem Vier-Augen-Prinzip verpflichtet ist. Nach der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute vom 12. Dezember 1977 (Amtsblatt der EG vom 17. Dezember 1977 Nr. L 322/30) müssen bestehende und neuzuzulassende Kreditinstitute mindestens zwei Personen beschäftigen, welche die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute tatsächlich bestimmen und die dazu notwendige Zuverlässigkeit und angemessene Erfahrung besitzen (Artikel 3 Abs. 2 S. 1); Kreditinstituten, die zur Zeit der Bekanntgabe der Richtlinie diese Bedingung nicht erfüllen, kann eine Frist von höchstens fünf Jahren eingeräumt werden. Davon abgesehen hält die Mehrheit die vorgeschlagene Ausnahmeregelung deshalb auch nicht für erforderlich, weil den Belangen dieser Kreditgenossenschaften bei der Verwirklichung des Vier-Augen-Prinzips durch eine flexible Verwaltungspraxis ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dieser Beurteilung liegt eine Stellungnahme des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 6. Juli 1978 zugrunde, die ein begrenztes Entgegenkommen hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an die Geschäftsleiter enthält. Bei Genossenschaften bis zu 30 Millionen Deutsche Mark Bilanzsumme, die für den ländlichen Raum typisch sind, soll danach die den regionalen Verbandsschulen obliegende Ausbildung für die Geschäftsleiter weiterhin ausreichend sein; diesen Schulen bleibt zugleich ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zu den Lehrgängen und der Art und Weise der Qualifikationsfeststellung. Soweit es die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erlaubt, wird bei Kreditgenossenschaften bis zu 10 Millionen Deutsche Mark Bilanzsumme für eine Übergangszeit die Teilzeitbeschäftigung eines Geschäftsleiters nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich aber auch im übrigen der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes angeschlossen; danach sollen im Interesse der Zielsetzung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen bei reinen Kreditgenossenschaften, bei Kreditgenossenschaften mit geringfügigem Warengeschäft sowie allgemein bei den größeren gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften keine Konzessionen, auch nicht hinsichtlich der Qualifikation der Geschäftsführer, gemacht werden.

Namens des Ausschusses bitte ich deshalb, eine Gesetzesänderung abzulehnen.

Bonn, den 27. Dezember 1979

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

